

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Dr. Martin R u n g e (GRÜ):

Soll nach Ansicht der Staatsregierung bei Gestatteten bzw. Geduldeten bei der Erteilung der Ausbildungsgenehmigungen entweder zusammen mit dem durch die Berufsintegrationsklasse erworbenen Mittelschulabschluss die B1-Zertifizierung automatisch testiert werden oder im Rahmen des Unterrichts die Möglichkeit bestehen, diese Prüfung zusätzlich abzulegen, da dies die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Ausländerbehörden beträchtlich entlastet und sie nicht mehr entscheiden müssen, ob die Deutschkenntnisse für eine Ausbildung ausreichend sind?

Staatsminister Joachim H e r r m a n n antwortet:

Asylbewerber und Geduldete benötigen für die Aufnahme einer Berufsausbildung eine Beschäftigungserlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde, soweit es sich nicht um eine rein schulische Ausbildung handelt. Ihre Erteilung steht im Ermessen der Ausländerbehörde, soweit nicht im Fall der bestandskräftigen Ablehnung des Asylantrags ein Anspruch auf eine Ausbildungsduldung in Betracht kommt. Bei der Ermessensentscheidung hat die Ausländerbehörde in dem jeweiligen Einzelfall alle „für“ und „gegen“ die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung sprechenden Umstände im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung gegeneinander abzuwägen. Dabei können auch Kenntnisse der deutschen Sprache mitberücksichtigt werden. Hierbei kommt es jedoch nicht auf das Vorliegen eines bestimmten Zertifikates an, sondern auf die Sprachfähigkeiten des Antragstellers im Verhältnis zur bisherigen Aufenthaltsdauer in Deutschland. Ob die Deutschkenntnisse für die angestrebte Berufsausbildung ausreichen, muss der Ausbildungsbetrieb für sich entscheiden. Die Erteilung einer B1-Zertifizierung spielt somit für die Erteilung einer Erlaubnis zur Aufnahme einer Ausbildung durch die Ausländerbehörden keine maßgebliche Rolle.

Unabhängig davon plant das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, ab Ende des Schuljahrs 2017/2018 in den Berufsintegrationsklassen ein bereits den Schulen vorab zur Verfügung gestelltes Zeugnismuster einzusetzen. Dies sieht für den Lernbe-

reich „Spracherwerb Deutsch“ eine Notengebung auf B1-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) vor. Zudem wird im Zeugnis der Satz „Der Unterricht in Berufsintegrationsklassen zielt auf das Erreichen des Sprachniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) ab.“ aufgenommen.